

FINANZREGLEMENT DER SAILCOM GENOSSENSCHAFT

Finanzreglement vom 1. März 2021

Einleitung

Das Finanzreglement bestimmt die Mitglieder-kategorien und legt die Mitgliederbeiträge, Gebühren und Vergütungen fest. Zeitlich befristete Marketing-Aktionen können von Finanzreglement abweichen. Das Reglement wird vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt.

Es regelt insbesondere:

- Die Höhe des zu haltenden Genossenschaftskapitals
- Die Eintrittsgebühr (Art. 4.3 der Statuten)
- Die Jahresgebühr (Art. 4.4 der Statuten)
- Die Nutzungsgebühren (Art. 5.2 der Statuten)
- Die Vergütungen für Amtsträger*innen (Art. 6.3 der Statuten)

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Genossenschaftsmitglieder

Genossenschaftsmitglieder können das gesamte Angebot der SailCom nutzen und tragen durch ihren persönlichen Einsatz aktiv den Selbsthilfegedanken der Genossenschaft mit. Sie zeichnen Anteilscheine gemäss Art. 4 dieses Reglements. Genossenschaftsmitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:

2.1. Genossenschafts-Erstmitglieder

Genossenschafts-Erstmitglieder sind eigenständige Genossenschafter*innen. Ihnen steht das vollständige Angebot der SailCom zur Verfügung.

2.2. Genossenschafts-Folgemitglieder

Genossenschafts-Folgemitglieder wohnen im selben Haushalt wie ein Genossenschafts-Erstmitglied. Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, so erlischt das Recht auf eine Folgemitgliedschaft per Ende Geschäftsjahr. Änderungen bezüglich des Anspruches auf eine Folgemitgliedschaft sind der Geschäftsstelle unaufgefordert zu melden. Das Genossenschafts-Folgemitglied kann dabei eine Erstmitgliedschaft ohne erneute Bezahlung der Eintrittsgebühr beantragen.

2.3. Bootseigner-Mitglieder

Bootseigner-Mitglieder besitzen ein Boot, das sie SailCom auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zur Verfügung stellen (Vertragsboot). Der Bootseigner ist für die korrekte Zulassung des Bootes als "Mietboot" gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung und die Einhaltung entsprechender kantonaler und kommunaler Bestimmungen verantwortlich.

2.4. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Gruppen von Personen mit juristischer Persönlichkeit. Das Kollektivmitglied bezeichnet eine Kontaktperson sowie seine Kollektiv-Folgemitglieder.

Das Kollektivmitglied kann eine Person an die Generalversammlung delegieren, die das Antragsrecht besitzt.

2.5. Kollektiv-Folgemitglieder

Kollektiv-Folgemitglieder gehören einem Kollektivmitglied an und werden von diesem als Kollektiv-Folgemitglied bezeichnet.

Es ist den ordentlichen Genossenschaftsmitgliedern (Art. 8.2) bzgl. Mitarbeit, Nutzungsgebühren und Stimm- & Wahlrecht gleichgestellt.

2.6. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder unterstützen die Idee des Boatsharings, verzichten aber auf eine selbständige Nutzung des Angebots von SailCom. Sie haben das Stimm- und aktive und passive Wahlrecht, falls sie die Eintrittsgebühr bezahlen und ein Anteilscheinkapital von mindestens Fr. 100.- gezeichnet haben.

2.7. Änderung der Mitgliederkategorie

Die Mitgliederkategorie können per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten geändert werden.

Zusätzliche, selbsterneuernde Dienstleistungen (z.B. SailCom Plus und andere) können jeweils per Ende Geschäftsjahr könne per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden.

3. Nutzer*innen ohne Genossenschaftsmitgliedschaft und Kooperationsvereinbarungen

Nebst den Genossenschaftsmitgliedern steht die Nutzung des SailCom-Angebots in eingeschränkter Form auch Personen im direkten Kundenverhältnis mit der SailCom oder via Kooperationsvereinbarungen mit Partnerorganisationen offen. Diese werden als Nutzer*innen bezeichnet. Es gelten dieselben Nutzungsbedingungen wie für Genossenschaftsmitglieder. Die statutarischen Bedingungen zu Mitgliedschaft (Art. 4 & 5 Statuten) gelten sinngemäss, soweit in diesem Reglement nichts anderes festgelegt wird. Sie halten keine Genossenschaftsanteile und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Für Nutzer*innen kann die Auswahl der zur Verfügung stehenden Boote eingeschränkt sein. Die entsprechende Liste ist auf der SailCom Plattform online publiziert. Diese Boote werden gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung als "Mietboot" angemeldet.

Es bestehen folgende Kategorien von Nutzer*innen:

3.1. Nutzer*innen von Kooperationspartnern

Die SailCom kann einen Teil oder das gesamte Angebot Mitgliedern von Partnerorganisationen zur Verfügung stellen. Die genauen Bedingungen sind in den jeweiligen Vereinbarungen geregelt.

3.2. Mitgliedschaft SailCom Plus

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit Sailbox AG. Erst-, Folge-, Bootseigner- und Kollektiv-Folgemitglieder können gegen eine jährlich zu entrichtende Gebühr von CHF 100.- eine SailCom Plus-Mitgliedschaft lösen. Die SailCom Plus-Mitgliedschaft berechtigt zur Nutzung des

Angebots der Sailbox AG gemäss deren Geschäftsbedingungen.

4. Anteilscheinkapital

4.1. Grundsatz

Die Genossenschaft finanziert Investitionen in eigene Schiffe und Infrastruktur primär durch das von den Genossenschaftsmitgliedern gezeichnete Anteilscheinkapital. Darüber hinaus kann sie Darlehen von Mitgliedern und Drittmittel aufnehmen.

4.2. Höhe des Anteilscheinkapitals

Die Mitglieder halten gemäss Statuten Art. 3.1 folgendes Anteilscheinkapital:

Genossenschafts-Erstmitglied	CHF	1'200
Genossenschafts-Folgemitglied	CHF	100
Bootseigner-Mitglied	CHF	100
Kollektivmitglied (bis 25 Mitglieder)	CHF	2500
für jedes weitere Kollektiv-Folgemitglied	CHF	100
Genossenschafts-Jugendmitglied (*) (unter 26 Jahre)	CHF	200

(*) Genossenschaftler*innen unter 26 Jahren wird für die Genossenschafts-Erstmitgliedschaft ein ermässigtetes Anteilscheinkapital gewährt. Spätestens mit Erreichen des 26. Altersjahres muss das Anteilscheinkapital voll einbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Gruppen oder Einzelfälle tiefere Genossenschaftsanteile festlegen.

Mit dem Anteilscheinkapital kann ebenfalls eine allfällige Stempelabgabe der eidgenössischen Steuerverwaltung (derzeit 1%) in Rechnung gestellt werden.

Nutzer*innen (Art. 3) zeichnen kein Anteilscheinkapital.

Es ist möglich, zeitlich begrenzte Einstiegsangebote für Nutzer*innen zu machen.

5. Eintrittsgebühr

5.1. Grundsatz

Neumitgliedern kann eine einmalige, nicht rückzahlbare Eintrittsgebühr in Rechnung gestellt werden.

5.2. Höhe der Eintrittsgebühr

Genossenschafts-Erstmitglied	CHF	200
Bootseigner-Mitglied	CHF	200
Gönner- und Kollektiv-Folgemitglied	CHF	0

6. Jahresbeitrag und Segelgutschrift

6.1. Grundsatz

Für die Deckung der Verwaltungskosten wird pro Geschäftsjahr ein Jahresbeitrag erhoben. Es ist für Marketingzwecke möglich, zeitlich befristete Spezialangebote zu machen.

6.2. Höhe des Jahresbeitrages

Genossenschafts-Erstmitglied	CHF	250
Genossenschafts-Folgemitglied	CHF	150
Bootseigner-Mitglied	CHF	50
Kollektivmitglied, je Kollektivfolge-Mitglied Individuell gemäss Vereinbarung mit Kollektivmitglied		
Gönnermitglied	CHF	50

6.3. Vergütungen für Amtsträger*innen

Amtsträger*innen sind Mitglieder, die ein offizielles Amt bekleiden. Sie profitieren von folgenden Vergünstigungen:

- Reduktion des Jahresbeitrags des Genossenschafts-Erst- bzw. Folgemitglied um maximal CHF 100 (bei Amtsaufnahme nach Rechnungslauf ab Folgejahr)
- Jährliche, pauschale Segelgutschriften:

Mitglied des Verwaltungsrates	CHF	500
Ressortverantwortliche*r	CHF	300
Gebietsverantwortliche*r	CHF	300
Bootschef*in, Marketing-Mitarbeiter*in	CHF	200
Bootschef*in-Stellvertretung	CHF	150
weitere Ämter	max. CHF	200

Bei Ämterkumulation beträgt die maximale, jährliche Gutschrift CHF 500.-

Diese Segelgutschrift kann für die Nutzung von Booten oder die Jahresbeiträge (sofern Amtsaufnahme vor Rechnungslauf) verwendet werden und verfällt am Ende des Geschäftsjahres.

7. Nutzungsgebühr

7.1. Grundsatz

Für die Nutzung der Segelschiffe erhebt die Genossenschaft Nutzungsgebühren, welche die Kosten für Unterhalt, Versicherung, Abschreibung, Gebühren und Abgaben und die variablen Verwaltungskosten decken müssen. Die Gebühren werden für jede angebrochene oder vollständige Halbstunde erhoben. Sie richten sich in ihrer Höhe nach den Schiffskategorien. Die aktuellen Nutzungsgebühren sind im Reservationssystem publiziert. Der Verwaltungsrat überprüft die Nutzungsgebühren regelmässig.

7.2. Tarifstatus

Die Genossenschaft lebt von der aktiven Mitarbeit aller Mitglieder. Je nach Intensität dieser Mitarbeit bestehen drei verschiedene Nutzungstarife:

Tarif A: Gilt für Amtsträger*innen zusätzlich zur unter 6.3 definierten Vergütung und für Mitarbeiter*innen.

Der **Tarif A beträgt 75%** der ausgeschriebenen Tarife auf SailCom eigenen Booten und auf Booten mit Eigner-Vertrag.

Ehemalige Amtsträger*innen mit über 6 Jahren Wirkungszeit verbleiben nach ihrem Rücktritt für die Zeit von 1/3 ihrer Wirkungszeit, aber max. 5 Jahre, im Tarifstatus A.

Tarif B: Helfer*innen verpflichten sich zu Beginn des Geschäftsjahres zur punktuellen Unterstützung der SailCom-Organe von mindestens 16h für das betreffende Jahr. Sie geben bei der Anmeldung mögliche Einsatzgebiete an. Die Unterstützungsarbeiten werden erfasst und Ende Jahr ausgewiesen.

Der **Tarif B beträgt 85%** der ausgeschriebenen Tarife.

Tarif C: Mitglieder, die nur sporadisch mithelfen.

Tarif C = ausgeschriebene Tarife

7.3. Stunden- oder Tagestarif

Der Stundentarif wird angewendet, wenn die Nutzungsdauer 4,5 Stunden nicht überschreitet. Beträgt die Nutzungsdauer innert 24 Stunden 5 Stunden oder mehr am Stück, so werden 5 Stunden (= Tagestarif) verrechnet. Je nach Bootsnutzungsprofil kann eine Mindestreservationsdauer festgelegt werden.

- *Stunden- und Tagestarif unter der Woche (MO–FR)*

Der Stunden- und Tagestarif Mo–Fr gilt für Nutzungen, die von Montag bis Freitag stattfinden und dabei keinen Feiertag beinhalten.

- *Stunden- und Wochentarif am Wochenende (SA/SO)*

Berührt ein Reservationsblock ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der Tarif fürs Wochenende für den Tag, der das Wochenende bzw. den Feiertag berührt.

Beispiel:

DO 16 Uhr - SO 16 Uhr = 1 Tag Tarif Mo–Fr, 2 Tage Tarif Wochenende

1. Tag = DO, 16 Uhr – FR, 16 Uhr (Tarif Mo–Fr)
1. Tag = FR, 16 Uhr – SA, 16 Uhr (Tarif Wochenende)
2. Tag = SA, 16 Uhr – SO, 16 Uhr (Tarif Wochenende)

▪ **Feiertage**

Von SailCom werden folgende Feiertage im Wochenendtarif verrechnet: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August.

7.4. Wochen- und Wochenendtarife

SailCom kann Pauschaltarife für ganze Wochen und für Wochenenden definieren.

7.5. Rabatte

Auf SailCom eigenen Booten sind folgende Rabatte möglich:

10% Langzeitrabatt: gilt bei einer Reservation, bei der die Nutzungsgebühr CHF 500.- übersteigt.

20% Langzeitrabatt: gilt bei einer Reservation, bei der die Nutzungsgebühr CHF 1000.- übersteigt.

bis max. 50% Saisonrabatt. Je nach Bootsauslastung kann in der Vor- oder Nachsaison ein abgestufter Rabatt gewährt werden.

Die Rabatte gemäss Tarifstufen für Amtsträger*innen und regelmässige Helfer*innen gemäss Art. 7.2

Auf Vertragsbooten gelten besondere Rabattbedingungen. Diese sind im Reservationssystem ausgewiesen.

Die Rabatte sind kumulierbar. Massgebend ist die Kostenberechnung, die im Reservationssystem ausgewiesen wird.

Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Rabatte direkt über das Buchungssystem und/oder bei Marketingaktionen kommunizieren.

7.6. Generalabonnement (GA)

SailCom bietet für bestimmte Bootskategorien und einzelne Standorte Generalabonnemente an.

- Das GA ist gültig ab Oktober des Vorjahres bis zum Ende des Kalenderjahres
- Im GA inbegriffen ist die Nutzung der Boote der Kategorie bzw. des jeweiligen Standorts (Präzisierungen im Angebot auf der Homepage).
- GA Inhaber verpflichten sich, mit ihren Reservationen sorgfältig umzugehen und die Nutzung für Nicht-GA Benutzer nicht unnötig zu erschweren. Insbesondere machen sie keine langfristigen Serienbuchungen und geben nicht benutzte Reservationen schnellstmöglich für andere Segler*innen frei. Die GA sind für die persönliche Nutzung gedacht – kommerzielle Verwendung ist ausgeschlossen. Bei Missachten der Fair-Use Policy kann die Geschäftsstelle je

nach Schweregrad Massnahmen von Verwarnung, Zusatzgebühren bis zu 200.- oder Entzug des GAs ohne Rückerstattung treffen.

- Buchungen auf das GA können gratis storniert werden.

8. Reservationsanpassungen und Stornierungen

8.1. Grundsatz

Die Buchungen sollen so ausgeführt werden, dass die Auslastung der Boote möglichst hoch ist und allen Mitgliedern ein fairer Zugang gewährleistet wird. Massgebend bei Annullierungen ist immer die Systemzeit des Reservationsservers.

8.2. Rücktrittsrecht

Um Fehleingaben bei der Reservation zu vermeiden, besteht unmittelbar nach der Reservation ein Rücktrittsrecht von zwei Stunden bis maximal zum Reservationsbeginn. Das Mitglied ist gehalten, nach Erhalt der Reservationsbestätigung Datum, Länge und Kosten der Reservation nochmals zu prüfen. Nach Ablauf der Rücktrittsfrist gelten die Stornogebühren.

8.3. Stornierungstermin

Bei einer Reservationsdauer von weniger als 24 Stunden liegt der Stornierungstermin 24 Stunden vor dem Reservationsbeginn.

Bei einer Reservationsdauer von mehr als 24 Stunden liegt der Stornierungstermin um die Dauer der Reservation vor dem Reservationsbeginn.

8.4. Annullierungsgebühren

Für Annullierungen vor dem Stornierungstermin beträgt die Annullierungsgebühr CHF 15.-. Erfolgt die Annullierung nach dem Stornierungstermin, aber mindestens 24 Stunden vor Reservationsbeginn, so werden 50% der Nutzungsgebühr verrechnet. Erfolgt die Annullierung weniger als 24 Stunden vor Reservationsbeginn, bleibt die volle Nutzungsgebühr geschuldet.

Die Annullierung von Buchungen mit dem GA sind unter 7.6 geregelt.

9. Gebühren für Einweisungen und Events

Für jede Boots- und Hafeneinweisung und jeden Event bezahlt das Mitglied einen Unkostenbeitrag für die Bootsnutzung und die Spesen des oder der Einweisenden bzw. des oder der Veranstalter*in. Die Preise sind weitestgehend einheitlich und enthalten einen Anteil an die SailCom und eine Entschädigung für die Kursveranstalter*innen. Die Gebühr ist entweder direkt vor Ort in bar zu

entrichten oder wird dem Segelkonto der Teilnehmenden belastet.

Alternativ, nach Wahl der organisierenden Person, kann die Einweisung oder der Event auch auf Kosten der SailCom organisiert werden: Bootsnutzung und Spesen werden von der SailCom übernommen, die Einweisungsgebühren gehen an die SailCom.

10. Reduktion des Selbstbehalts

Die jährliche Reduktion des Selbstbehalts aus der Vollkaskoversicherung von CHF 1'500.- auf max. CHF 150.- pro Schadenereignis beträgt CHF 75.- und ist gültig ab Buchung bei SailCom für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres. Sie verlängert sich stillschweigend, sofern sie nicht bis 30. Sept. per Ende Geschäftsjahr gekündigt wurde.

Die Kooperationsvereinbarung kann den gegenseitigen Einschluss der Boote der Kooperationspartner festlegen. Massgebend sind die Informationen bei Abschluss der Selbstbehaltsreduktion.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch. Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich (auch per Mail) einzureichen, ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

Unbezahlte Rechnungen können zur Sistierung der Nutzungsberechtigung und der Annullierung bestehender Reservationen führen.

SailCom kann bei ausstehenden Rechnungen auf das Genossenschaftskapital zurückgreifen (Art. 4.8 der Statuten).

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 25. Feb. 2021

Der Verwaltungsratspräsident

Kurt Gysin

12. Diverse Gebühren

12.1. Grundsatz

Fehlbaren Mitgliedern kann die Geschäftsstelle eine Gebühr für ausserordentlichen Administrationsaufwand auferlegen. Revisionsstelle für eine ausgesprochene Gebühr ist der Verwaltungsrat.

12.2. Höhe der Administrationsgebühr

Für eine verfrühte Bootsübernahme, eine verspätete Bootsrückgabe, eine Nutzung ohne Reservation und weitere Verletzungen des Reglements beträgt die Administrationsgebühr CHF 150.- pro Vergehen. Übrige Administrationsgebühren richten sich nach Aufwand.

12.3. Schlüssel

Jedes aktive Mitglied erhält beim Eintritt in die SailCom einen Schlüssel, der den Zugang zu den Booten gewährt. Der SailCom-Schlüssel bleibt Eigentum der SailCom und ist bei Austritt an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Ein verlorener Schlüssel wird gegen eine Gebühr von Fr. 50.— ersetzt bzw. beim Ausscheiden für Fr. 50.— in Rechnung gestellt.

13. Spesenregelung

Für die Vergütung von Spesen gilt das Spesenreglement.

14. Inkrafttreten

Dieses Finanzreglement tritt am 1. März 2021 in Kraft und ersetzt das Finanzreglement vom 16. Juli 2020.

Die Generalsekretärin

Carmen Somm